

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 1

Ausgabetag: 11. Januar 2022

48. Jahrgang

	INHALT	Seite
1.)	Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	2
2.)	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe	3
3.)	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters	5

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Gemeinde Schermbeck als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz werden Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für **Personalmanagement der Bundeswehr** zwecks Übersendung von Informationsmaterial übermittelt.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen werden.

2. Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgesellschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 BMG widersprochen werden.

3. Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen als Gruppenauskünfte übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

4. Gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten aus Anlass von **Alters- und Ehejubiläen** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

5. Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Adressbuchverlage** (Verzeichnis in Buchform) übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

Der **Widerspruch** ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Schermbeck, 03.01.2022

Der Bürgermeister

Rexforth

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt-
Nr.1 der Gemeinde Schermbeck
vom 11.01.2022, S. 2

2.)

Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Lippe von km 0,7 bis km 27,7 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen. Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Lippe mit Verfügung in Kraft getreten am 09.09.2011 (Amtsblatt Nr. 32 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.08.2011, S. 292) vorläufig gesichert wurde. Mit Inkrafttreten der Festsetzung verliert diese ihre Gültigkeit.

Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der Karten und des Textes der geplanten Verordnung zu beteiligen. Hierdurch kann sich die Öffentlichkeit über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen informieren und es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Das Überschwemmungsgebiet der Lippe ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

- Stadt Wesel
- Gemeinde Schermbeck
- Gemeinde Hünxe

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 40.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78, 78a WHG, § 84 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Karten des ermittelten Überschwemmungsgebietes bei der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Zimmer 322 (Dachgeschoss), Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck vom **17.01.2022 bis einschließlich zum 16.03.2022** während der Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Es sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Regelungen zu beachten.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im genannten Zeitraum auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 415, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 0211 475 4026) und Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen eingesehen werden.

Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://url.nrw/offenlage>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.03.02 -Lippe) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht. Zudem muss die Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen die bei den o.g. Auslegungsstellen eingereicht werden, werden an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Bearbeitung abgegeben. Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf nachzulesen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Schermbeck, den 05.02.2022

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister


Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 wie folgt beschlossen:
 1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2020 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. (einstimmig)
 2. Der Rat der Gemeinde Schermbeck beschließt, dass der Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 942.863,33 € durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen wird. (einstimmig)
 3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2020 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt. (Mehrheitlich bei 5 Enthaltungen)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Jahresabschluss 2020 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.10.2021 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 21.12.2021 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Kulturrechtsneuordnungsg vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) werden die Bilanz zum 31.12.2020, die Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Schermbeck, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen der Öffentlichkeit in der Zeit vom 17. Januar 2021 bis einschließlich 28. Januar 2021 im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 225 (Obergeschoss) während der nachfolgenden Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sind für die Einsichtnahme der Unterlagen bzw. einen Besuch im Rathaus die diesbezüglich jeweils gültigen Vorgaben der Landesregierung zu beachten. Diese sind abrufbar unter: <https://www.land.nrw/corona>

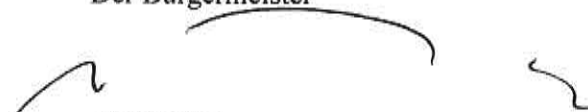
Im Zeitraum der Offenlage sind die Unterlagen allerdings jeder Zeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:
<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/aktuelle-meldungen/>

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2020 ist dieser Bekanntmachung als Anlage 1 und die Bilanz zum 31.12.2020 der Gemeinde Schermbeck als Anlage 2 beigelegt.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – Nr. 1/2022 vom 11.01.2022 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

Schermbeck, 05.01.2022
Der Bürgermeister


-Rexforth
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2020

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH hat der Gemeinde Schermbeck für den Jahresabschluss 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Schermbeck

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Gemeinde für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in

Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Das Vertretungsorgan der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen

sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Gemeinde für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen

(Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen nach § 49 KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Schermbeck übernimmt den vorstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH unverändert und macht sich diesen zu eigen.

Schermbeck, den 06.10.2021

Franke

Stv. Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Gemeinde Schermbeck
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			680.000,00	0,00
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			154.895,41	175.305,02
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	6.118.177,55			5.573.700,13
1.2.1.2 Ackerland	2.239.704,53			2.138.049,84
1.2.1.3 Wald, Forsten	286.341,10			286.341,10
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>1.563.972,98</u>			<u>1.563.972,98</u>
		10.208.196,16		9.562.064,05
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Schulen	13.732.201,86			14.204.442,24
1.2.2.2 Wohnbauten	1.752.173,30			1.794.216,54
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>9.117.966,40</u>			<u>9.366.086,98</u>
		24.602.341,56		25.364.745,76
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.261.642,87			14.259.413,26
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.436.676,56			1.140.879,02
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.305.436,93			15.959.821,41
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	<u>10.031.645,01</u>			<u>11.000.425,35</u>
		41.035.401,37		42.360.539,04
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		2.907,42		3.078,45
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2,00		2,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.001.220,98		646.105,16
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		570.609,13		604.640,55
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		<u>1.754.122,69</u>		<u>991.316,86</u>
		79.174.801,31		79.532.491,87
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Beteiligungen		334.746,59		334.746,59
1.3.2 Sondervermögen		0,00		0,00
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens		252.146,38		81.626,45
1.3.4 Ausleihungen		<u>5.441,32</u>		<u>5.441,32</u>
		592.334,29		421.814,36
		79.922.031,01		80.129.611,25
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		13.730,00		<u>13.730,00</u>
			13.730,00	13.730,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	100.180,29			86.692,73
2.2.1.2 Beiträge	0,00			0,00
2.2.1.3 Steuern	240.776,76			187.315,86
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.453.924,15			865.049,92
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>108.310,19</u>			<u>69.239,68</u>
		1.903.191,39		1.208.298,19
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	262.577,16			210.949,93
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	1.140,26			33.668,51
2.2.2.3 gegen sonstige	<u>71.226,10</u>			<u>6.650,40</u>
		334.943,52		251.268,84
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		<u>88.370,82</u>		<u>84.890,82</u>
			2.326.505,73	1.544.457,85
2.3 Liquide Mittel			<u>7.683.452,29</u>	<u>8.184.942,69</u>
			10.023.688,02	9.743.130,54
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			187.003,97	186.233,24
			<u>90.792.723,00</u>	<u>90.058.975,03</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	31.309.623,65	30.186.106,52
1.2 Ausgleichsrücklage	1.032.210,93	1.032.210,93
1.3 Jahresfehlbetrag (l.Vj. -Überschuss)	<u>-942.863,33</u>	<u>1.096.042,63</u>
	31.398.971,25	32.314.360,08
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	16.497.065,05	15.784.624,31
2.2 für Beiträge	9.372.108,81	9.976.095,83
2.3 für den Gebührenaussgleich	530.935,35	821.482,32
2.4 sonstige	<u>520.979,98</u>	<u>539.621,83</u>
	26.921.089,19	27.121.824,29
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	12.593.398,00	11.817.415,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.3 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	<u>1.247.419,42</u>	<u>1.036.761,45</u>
	13.840.817,42	12.854.176,45
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.129.667,09	9.891.569,15
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	760.767,20	238.746,28
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	161.004,93	180.335,09
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	616.858,53	455.071,32
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- 5.069,25	- 5.171,16
4.6 Erhaltene Anzahlungen	7.768.375,89	6.843.456,89
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>193.676,69</u>	<u>158.003,75</u>
	18.625.281,08	17.762.011,32
5. Passive Rechnungsabgrenzung	6.564,06	6.602,89

90.792.723,00 90.058.975,03